



Das Stiftungsvermögen ist nach § 3 Abs. 3 der Stiftungssatzung in seinem Bestand zu erhalten und nach § 4 Abs.1 der Satzung sicher und ertragbringend anzulegen.

Nach dieser globalen Vorgabe der Satzung beschließt der Stiftungsvorstand die folgenden Anlagegrundsätze und konkretisiert damit Vorgaben für die Vermögensverwaltung.

Anlagegrundsätze

(1) Bei der Anlage des Stiftungsvermögens liegt die Priorität auf dem Erhalt der Vermögenswerte und auf der Vermeidung von Substanzrisiken. Dabei ist der Vermögenserhalt das Minimalziel, soweit möglich ist der reale Vermögenserhalt anzustreben.

a) Sachwertanlagen

Die Sachwertanlage sollte - perspektivisch - einen wesentlichen Bestandteil des Stiftungsvermögens darstellen, d.h., das Grundstockvermögen sollte zu mehr als 25 % in Sachwerte investiert sein. Damit ist letztlich die Überzeugung verbunden, dass das Stiftungsvermögen mit Realwerten eher zu erhalten ist als mit Geldwerten. Die Sachwertanlagen sollen eine angemessene Rendite erzielen. Ausnahmen sind begrenzt zulässig, wenn sie der Diversifizierung des Vermögens dienen und Wertsteigerungsperspektive haben.

Die Anlage von Stiftungsvermögen in Sachwerte ist ein langfristiges Ziel, denn der Gewinn liegt bekanntlich wesentlich im günstigen Einkauf begründet. Bei entsprechenden Gelegenheiten wird das Sachvermögen mit Bedacht aufgebaut (besser klein anfangen als klein aufhören).

b) Geldwerte

Ziel der Vermögensanlage in Geldwerten ist neben dem Kapitalerhalt, zur Erfüllung des Stiftungszwecks möglichst umfangreich Erträge zu vereinnahmen. Unter Ertrags- und Risikogesichtspunkten ist eine möglichst effektive Kombination unterschiedlicher Geldanlagen anzustreben. Die Ziffern 2 uff. sind hierzu maßgeblich.

c) Sonderstellung der Aktie und des offenen Immobilienfonds

Die Aktie ist ein klassischer Sachwert. Im Stiftungsvermögen wird sie aber nur dann als solche qualifiziert, wenn die Anlageentscheidung für die Assetklasse „Sachwerte“ beschlossen wurde (Vorstandsbeschluss). Alle anderen Anlagen in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren gemäß Ziffern 2b) und 2c) dieser Grundsätze erfolgen primär unter dem Aspekt der Ertragsoptimierung und sind den Geldwerten zuzuordnen.

Der Bestand an offenen Immobilienfonds (dem Charakter nach ein Sachwert) wird nach der jeweiligen Fondsstruktur den Sachwerten oder den Geldwerten zugeordnet; in Höhe des Prozentsatzes der Immobilien und Beteiligungen an Immobiliengesellschaften den Sachwerten und in restlicher Höhe den Geldwerten.

(2) a) Das Stiftungsvermögen kann grundsätzlich angelegt werden

- auf Geldmarktkonten
- in Geldmarktfonds und geldmarktnahen Fonds
- in Mischfonds, die nur einen geringen Aktienanteil von maximal 50% haben dürfen
- in Anleihen, Pfandbriefen und Inhaberschuldverschreibungen von Emittenten,
 - deren Rechtsform „öffentlich-rechtlich“ ist, oder
 - die sich einem Rating-Verfahren unterzogen haben und deren Bonität mindestens mit einem A-Rating bestätigt wurde



- in Rentenfonds und in Rentenindexzertifikaten
 - in Credit Linked Notes (CLN), wenn der Emittent und der Referenzschuldner ein A-Rating aufzuweisen haben
 - in kapitalgarantierten Zertifikaten und Fonds
 - in anleiheähnlichen Wertpapieren mit Kapitalgarantie
 - in offenen Immobilienfonds
- b)** Nach sorgfältiger Abwägung und Analyse können dem Stiftungs-Portfolio angemessen beigefügt werden
- nachrangige Anleihen (Hybrid- oder Tier-Anleihen) von Emittenten, die sich einem Rating-Verfahren unterzogen haben und deren Bonität mindestens mit einem A-Rating bestätigt wurde
 - nachrangige Anleihen von öffentlich-rechtlichen Emittenten
 - in Credit Linked Notes (CLN), bei denen der Emittent und der Referenzschuldner mind. ein BBB-Rating aufzuweisen haben
 - Anleihen von Emittenten, die sich einem Rating-Verfahren unterzogen haben und deren Bonität mindestens mit einem BBB-Rating bestätigt wurde
 - aktien- oder aktienindexbasierte Wertpapiere mit einem Risikopuffer von mind. 15%
 - Gold und andere Edelmetalle, Degussa Goldsparen und Wertlagersparen.

Zu a) und b):

Liegen von verschiedenen Ratingagenturen unterschiedliche Bonitätsbewertungen eines Emittenten vor, ist es in das Ermessen des handelnden Stiftungsvorstandes gestellt, sich einer Bewertung anzuschließen.

Ein downgrade des Ratings während der Laufzeit des Wertpapiers erfordert nicht zwangsläufig den Wertpapierverkauf. Herabgestufte Wertpapiere, die weiter gehalten werden, sind regelmäßig zu überwachen.

- c)** Unter den nachfolgenden Bedingungen können Aktien, die eine Dividende erwarten lassen, oder ausschüttende Aktienfonds erworben werden:
- die Maximalhöhe des Aktienengagements beträgt 25% des Stiftungsvermögens
 - Verlustrisiken sind möglichst durch zu erteilende stop-loss-Aufträge zu minimieren
 - die vorgenannten Grenzen können um 50% der schwebenden Kursgewinne auf Aktienpositionen erhöht werden; sofern die Gewinne durch erteilte stop-loss-Aufträge gesichert wurden um 80%.
 - aktien- oder aktienindexbasierte Wertpapiere mit einem Risikopuffer (siehe Ziff.2b) sind auf die genannten Grenzen anzurechnen, wenn der Risikopuffer weniger als 25 % beträgt.
 - Aktienpositionen werden auf die genannten Grenzen nicht angerechnet, solange und so umfänglich sie durch Derivate gesichert wurden.
- d)** Weiterhin können Aktien - zur Verbilligung angedienter Aktienbestände – ohne Anrechnung auf die unter c) genannten Grenzen erworben werden. Der Aktienerwerb kann auch im Vorgriff auf eine zu erwartende Aktienandienung (Risikopuffer \leq -5%) erfolgen. Mit dem Aktienerwerb ist eine klare Exit-Strategie für den Aktienbestand in der Gattung zu verfolgen. Wird der (verbilligte) Einstandskurs erreicht, sind die Aktien zu veräußern oder auf die unter c) genannten Grenzen anzurechnen.
- e)** Derivate dürfen erworben werden, wenn
- sie der Absicherung vorhandener Wertpapierbestände dienen
 - sie durch entsprechende Wertpapierbestände gedeckt sind
 - beabsichtigt ist, dass durch Andienung der Basiswerte Wertpapiere nach Nr. 2c) günstig



erworben werden. Das mögliche Andienungsvolumen ist unmittelbar auf die unter Ziff.2c) genannten Grenzen anzurechnen.

(3) Zur Verteilung von Risiken, die sich aus Kapitalmarktveränderungen oder der Verschlechterung von Bonitäten ergeben können, ist das Portfolio breit zu diversifizieren und ihm ist eine Laufzeitstruktur zu geben. Bei den derzeitigen Kapitalmarktgegebenheiten sollte das Vermögen folgende Laufzeitstruktur aufweisen:

(Rest-) Laufzeit	Gewichtung
bis 3 Jahre	30 % des Stiftungsvermögens
3 bis 6 Jahre	40 % des Stiftungsvermögens
länger als 6 Jahre	30 % des Stiftungsvermögens

Die genannten Prozentsätze stellen Richtwerte dar. Sie gelten innerhalb einer Bandbreite von plus / minus 20 % als eingehalten.

(4) Die in Nr. 2 genannten Wertpapiere müssen grundsätzlich in Euro begeben worden sein. Maximal 20 % des Stiftungsvermögens können auch in Fremdwährungen investiert werden.

(5) Kurzfristig verfügbare Liquidität ist zu unterhalten und/ oder so zu planen, dass die Bestreitung der laufenden Ausgaben (Begleichung von Kosten und die Ausgaben zur Realisierung des Stiftungszwecks) zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden können. Die als Liquidität definierten Beträge müssen in die Planung der Laufzeitstruktur (Ziffer 4) nicht einbezogen werden.

(6) Die Anlagedispositionen delegiert der Vorstand auf die Mitglieder des vermögensverwaltenden Vorstandes. Die Umsetzung der Anlageentscheidungen obliegt dem Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (zulässig nach § 6 Abs.2 der Stiftungssatzung). Der Vorsitzende des Vorstandes kann im Rahmen dieser Anlagegrundsätze direkt initiativ werden. Details sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.

(7) Werden bereits angelegte Vermögen der Stiftung zugestiftet oder vererbt, werden diese zunächst separat betrachtet (ggf. auch auf separaten Konten verwaltet) und in einer angemessenen Zeitspanne in die Vermögensstruktur der Stiftung integriert. Eine möglicherweise notwendige Veräußerung solcher Vermögenswerte wird unter Beachtung wirtschaftlicher Aspekte terminiert.

(8) Für die Anlage des Vermögens separat geführter Stiftungsfonds (vertraglich definiertes Sondervermögen mit einem speziellen Stiftungszweck) gelten die Ziffern 3 und 4 entsprechend. Die Anlagestruktur gemäß Ziffer 4 gilt nur für Stiftungsfonds mit einem Sondervermögen von mehr als 100.000,- Euro. Kleinere Stiftungsfonds sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Kapitalmarktsituation nach vernünftigen Kriterien zu strukturieren.

(9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind im zu begründenden Einzelfall ermächtigt, gemeinsam andere als die in diesen Grundsätzen geregelten Anlageentscheidungen zu treffen. Über diese Anlageentscheidungen ist der Gesamtvorstand zu informieren.

(10) Diese Anlagegrundsätze treten am 01.04.2020 in Kraft und ersetzen zuvor beschlossene Anlagegrundsätze.

Der Stiftungsvorstand

Beschlussfassung im Umlaufverfahren